

AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal



11. Jahrgang

Braunsbedra, den 08.01.2025

Nummer 01

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) zum Wirtschaftsplan 2025	1
Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2025.....	2
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung.....	3
Impressum	4

Öffentliche Bekanntmachungen des ZWAG

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) zum Wirtschaftsplan 2025

Auf der Grundlage des § 16 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG – LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO-LSA) vom 25.05.2012, (GVBl. LSA Nr. 2012, S. 160); und des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG-LSA) vom 24.März 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal mit Beschluss-Nr.: 10 / 2024 am 02.12.2024 folgenden **Wirtschaftsplan für das Jahr 2025** beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

	Einnahmen	Ausgaben
Erfolgsplan gesamt	6.290.200 EUR	6.290.200 EUR
Vermögensplan gesamt	2.196.200 EUR	2.196.200 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag für Neukredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

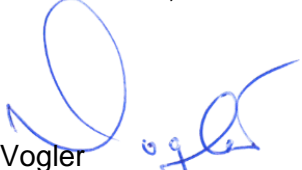
§ 3

Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt festgesetzt: 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000,00 EUR.

Braunsbedra, den 08.01.2025


Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2025

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

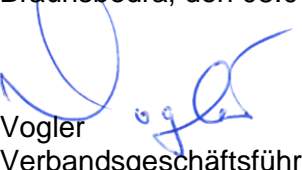
Die Kommunalaufsichtsbehörde des Saalekreises hat mit Bescheid vom 07.01.2025 (15.14.01-316 br.) den Beschluss Nr. 10 / 2024 vom 02.12.2024 zum Wirtschaftsplan 2025 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2025 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 19 (3) der Verbandssatzung des ZWAG **vom 09.01. – 22.01.2024** zu den nachfolgenden Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7:30 – 15:30 Uhr
Dienstag von 7:30 – 17:30 Uhr
Freitag von 7:30 – 13:00 Uhr

in den Geschäftsräumen des ZWAG in 06242 Braunsbedra, Hauptstraße 50 zur
Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunsbedra, den 08.01.2025


Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung

In ihrer Sitzung am 02.12.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) die 3. Änderung der Verbandssatzung des ZWAG beschlossen. Im Amtsblatt Nr. 54 des Landkreises Saalekreis wurde diese am 13.12.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Entsprechend § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 27.07.2015 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen. Das Amtsblatt kann auf der Internetseite vom Landkreis Saalekreis eingesehen werden: <https://www.saalekreis.de/>

<p align="center">Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)</p> <p align="center">Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) vom 27.07.2015</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den Vorschriften von Art.1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer Sitzung am 02.12.2024 die nachfolgende 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Beschlussnummer: 11/2024):</p> <p>I. Sachliche Änderungen</p> <p align="center">§ 1</p> <p>Die Absätze 1, 2 und 3 des bisherigen § 15 (Jahresabschluss und Lagebericht) werden geändert und erhalten folgenden neuen Wortlaut:</p>
--

Abb. 1: Auszug aus dem Amtsblatt vom Landkreis Saalekreis vom 13.12.2024; Seite 1



<p>„(1) Der ZWAG stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf. Diesbezüglich gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsgeschäftsführer oder der Verbandsgeschäftsführerin vorzulegen. Diese leiten die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis ist das für die örtliche Prüfung des ZWAG zuständige Rechnungsprüfungsamt. Dieses beauftragt den Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.</p> <p>(3) Auf Grundlage des Ergebnisses der Rechnungsprüfung stellt die Versammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.“</p> <p>II. Inkrafttreten</p> <p>Diese 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.</p> <p>Braunsbedra, den 03.12.2024</p> <p> Vogler Verbandsgeschäftsführer</p> <p align="center"> - Siegel -</p>
--

Abb. 2: Auszug aus dem Amtsblatt vom Landkreis Saalekreis vom 13.12.2024; Seite 2

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 11/2024 der Verbandsversammlung vom 02.12.2024 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) - 3. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.



Abb. 3: Auszug aus dem Amtsblatt vom Landkreis Saalekreis vom 13.12.2024; Seite 2

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info, Internet: www.zwag.info.